

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 31. August 2010

57. Stück

 Nr. 57 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird

Nr. 57

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird

Auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 43/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 (Oö. LVV 2001), LGBl. Nr. 135, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 29/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Behörde einlangt."

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Abgabepflicht auf Grund einer Anzeige erlischt, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird."

3. In der Tarifpost 17. Z. IV. lit. d und in der Tarifpost 18. lit. d des Besonderen Teils der Anlage wird jeweils der Betrag "1.000 Euro" durch den Betrag "720 Euro" ersetzt.

4. Der Abschnitt V. des Besonderen Teils der Anlage lautet:

"V. Tanzschulwesen

38. Anzeige der Erteilung von Tanzunterricht
in ständigen Tanzschulen auf unbestimmte Dauer
(§ 1 Abs. 3 Z. 1 Oö. Tanzschulgesetz 2010, LGBl. Nr. 30) 400 Euro
39. Anzeige der Erteilung von Tanzunterricht
vorübergehend ohne festen Standort
(§ 1 Abs. 3 Z. 2 Oö. Tanzschulgesetz 2010) 400 Euro

40. Mitteilung von Standortverlegungen bei ständigen Tanzschulen oder weiteren Räumlichkeiten für Tanzunterricht ohne festen Standort (§ 6 Abs. 3 Oö. Tanzschulgesetz 2010) 100 Euro
41. Anzeige der Bestellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters (§ 9 Abs. 2 Oö. Tanzschulgesetz) 100 Euro
42. Anzeige der Inanspruchnahme des Fortbetriebsrechts durch die Hinterbliebenen (§ 10 Abs. 1 Oö. Tanzschulgesetz 2010) 30 Euro"
5. In der Tarifpost 53 Z. I. lit. a des Besonderen Teils der Anlage wird das im Klammerausdruck verwendete Wort "Bundespolizeibehörde" durch das Wort "Bundespolizeidirektion" ersetzt.
6. Der Abschnitt X. des Besonderen Teils der Anlage ("Motorschlittenwesen") entfällt.
7. In der Tarifpost 112 wird die Wortfolge "in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001" durch die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 30/2010" ersetzt.
8. Die lit. g der Tarifpost 112 des Besonderen Teils der Anlage lautet:
- "g) zur Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern und Lagern von Abfall, ausgenommen von Bauschutt und Erdaushubmaterial bis zu einer Menge von 2.000 m³ und die Lagerung von biogenen Abfällen 720 Euro"
9. Die Tarifpost 115 des Besonderen Teils der Anlage lautet:
- "115. Anzeige gemäß § 20 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend die Ausgestaltung und Benützung von Naturhöhlen oder von Teilen davon als Schauhöhlen 181 Euro"
10. Die Tarifpost 116 des Besonderen Teils der Anlage lautet:
- "Alle nicht unter die Tarifposten 112 bis 115 fallenden Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen sowie Anzeigen nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 36 Euro
Bewilligungen für Maßnahmen in Europaschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 sind, sind von dieser Abgabe befreit."
11. Der Abschnitt XVIII. des Besonderen Teils der Anlage lautet:
- "XVIII. Energiewesen**
127. Feststellungsbescheid im Vorprüfungsverfahren nach § 4 Abs. 4 Oö. Starkstromwegegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 72/2008 43 Euro
128. Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage gemäß § 5 Abs.1 erster Satz Oö. Starkstromwegegesetz 1970 43 Euro
129. Verlängerung der Frist gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Starkstromwegegesetz 1970 21 Euro
130. Bewilligung zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung elektrischer Leitungsanlagen (§ 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970) je Bewilligung
- a) für Leitungsanlagen bis 30 kV 65 Euro
- b) für Leitungsanlagen über 30 kV 436 Euro
- c) für Umspann-, Umform- und Schaltanlagen über 30 kV 436 Euro
131. Verlängerung einer Frist gemäß § 10 Abs. 3 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 21 Euro

132. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970)	43 Euro
133. Enteignung gemäß § 17 Oö. Starkstromwegegesetz 1970	65 Euro
134. Bewilligung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 30/2010.....	43 Euro
135. Fristerstreckung gemäß § 20 Abs. 2 Oö. LuftREnTG.....	21 Euro
136. Zuteilung einer Prüfervnummer gemäß § 26 Abs. 1 Oö. LuftREnTG.....	100 Euro
137. Namentliche Bezeichnung (Zulassung) einer fachlich befähigten Person zur Überprüfung von Gasanlagen gemäß § 26 Abs. 2 Oö. LuftREnTG.....	43 Euro
138. Bewilligung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von sonstigen Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 2 Oö. LuftREnTG.....	43 Euro
139. Feststellungsbescheid, ob eine Änderung der Stromerzeugungsanlage einer Bewilligung bedarf, gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 72/2008.....	58 Euro
140. Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen	
a) mit einer installierten Engpassleistung von 30 bis 200 kW (vereinfachtes Verfahren gemäß den §§ 11 und 12 Oö. EIWOG 2006) je Genehmigung.....	181 Euro
b) mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 200 kW und bis zu 3 MW (§§ 10 und 12 Oö. EIWOG 2006) je Genehmigung.....	545 Euro
c) mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 3 MW (§§ 10 und 12 Oö. EIWOG 2006) je Genehmigung.....	720 Euro
141. Fristverlängerung für die Fertigstellung von Stromerzeugungsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006.....	72 Euro
142. Feststellen des Erlöschens der Bewilligung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 16 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006, soweit dies nicht von Amts wegen erfolgt.....	72 Euro
143. Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 17 Oö. EIWOG 2006.....	72 Euro
144. Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß § 18 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006.....	181 Euro
145. Erteilung einer Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes gemäß den §§ 31 und 33 Oö. EIWOG 2006.....	720 Euro
146. Netzeinteignung gegen angemessene Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006.....	720 Euro
147. Anzeige der Bestellung eines Betriebsleiters gemäß § 44 Abs. 7 Oö. EIWOG 2006.....	100 Euro
148. Verlängerung der Frist gemäß § 44 Abs. 9 Oö. EIWOG 2006	21 Euro
149. Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß § 44a Oö. EIWOG 2006	72 Euro

150. Einräumung von Zwangsrechten für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen gemäß den §§ 45 und 46 Oö. EIWOG 2006..... 363 Euro
151. Benennung von Anlagen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen (§ 62b Abs. 1 Oö. EIWOG 2006) 360 Euro
152. Erlassung eines Feststellungsbescheids bezüglich der Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten gemäß § 62c Abs. 2 Oö. EIWOG 2006, soweit dies nicht von Amts wegen erfolgt 200 Euro"

12. Der Abschnitt XX. des Besonderen Teils der Anlage lautet:

"XX. Abfallwirtschaft, Umweltschutz

162. Anzeige gemäß § 23 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 30/2010 200 Euro
163. Feststellung auf Antrag des Projektwerbers, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009)..... 100 Euro
164. Genehmigungsbefehle nach UVP-G 2000
- a) Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000..... 720 Euro
 - b) grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 UVP-G 2000 720 Euro
 - c) Detailgenehmigungen gemäß § 18 Abs. 2 UVP-G 2000..... 360 Euro
 - d) Abschnittsgenehmigungen gemäß § 18a UVP-G 2000 360 Euro
 - e) Änderungen von Genehmigungsbefehlen gemäß § 18b UVP-G 2000..... 360 Euro
165. Abnahmebefehle nach UVP-G 2000
- a) Abnahmebefehl gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 400 Euro
 - b) Teilabnahmebefehl gemäß § 20 Abs. 3 UVP-G 2000 200 Euro
166. Sonstige Feststellungen, Bewilligungen, Genehmigungen und Berechtigungen nach dem UVP-G 2000..... 50 Euro
167. Bewilligungsbefehl gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 44/2006 360 Euro
168. Überprüfungsbescheid gemäß § 31 Abs. 2 Oö. USchG..... 360 Euro
169. Anzeige der Änderung von Anlagen gemäß § 33 Oö. USchG..... 100 Euro
170. Verlängerung einer Frist gemäß § 37 Abs. 3 Oö. USchG..... 21 Euro
171. Befehl über die Zulässigkeit der Einschränkung des Sicherheitsberichts gemäß § 40 Abs. 6 letzter Satz Oö. USchG..... 200 Euro"

13. Der Abschnitt XXI. des Besonderen Teils der Anlage wird durch folgende Abschnitte XXI. und XXII. ersetzt:

"XXI. Tierzucht

172. Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 4 Abs. 6 Oö. Tierzuchtgesetz 2009, LGBl. Nr. 14) 450 Euro

sowie für jede von der Anerkennung umfasste Rasse zusätzlich

- a) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse 100 Euro
 - b) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden für jede Rasse 150 Euro
173. Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5 Oö. Tierzuchtgesetz 2009) 50 Euro
174. Ergänzende Anerkennung auf Grund einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation (§ 5 Oö. Tierzuchtgesetz 2009)
- a) für die Erweiterung der Anerkennung auf weitere Rassen für jede Rasse
 - 1. im Fall von Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse 100 Euro
 - 2. im Fall von Zuchtorganisationen für Equiden für jede Rasse 150 Euro
 - b) für jede sonstige wesentliche Änderung 50 Euro
175. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union (§ 19 Oö. Tierzuchtgesetz 2009) 50 Euro"

"XXII. Sonstiges

176. Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens (§ 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über die oberösterreichischen Landessymbole, LGBl. Nr. 126/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001) 600 Euro"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Pühringer

Landeshauptmann